

finnung und Gewohnheiten der Familienformen, im Stande sind, über die wirkliche Strafwürdigkeit solcher Schulversäumnisse zu urtheilen, und daß man solche daher dem Schullehrer ganz überlassen, oder von dem freien Ermessen des Schulvorstandes abhängig machen muß.

Abg. Claus: Es trete hier wiederum einer der Fälle ein, auf welche er gestern im Allgemeinen hingedeutet habe; indem ein möglichst vielseitiges Zusammenwirken von ihm als die wesentlichste Bedingung bezeichnet worden sei, zu heilbringender Ausführung dieses Gesetzes. Mit der Vorschrift in Gesetz und Verordnung und der Handhabung durch die Vollziehungsgewalt allein sei nicht Genüge zu leisten. Erfreulich sei ihm die ministerielle Aeußerung gewesen, daß es des obrigkeitlichen Zwanges, auch in Betreff der Schulversäumnisse, so selten als möglich bedürfen möge. In dieser Beziehung werde vornehmlich der tüchtige Lehrer, dem es mit seinem Berufe Ernst sei, der seine Kräfte gewissenhaft dafür geltend zu machen wünsche, am meisten dazu beitragen können, daß Aeltern und selbst die Kinder Schulversäumnisse zu vermeiden suchen. Das würde mit Beispielen aus der Erfahrung sich vielfältig belegen lassen. Wollte man aber des Lehrers wesentliche Einwirkung erleichtern, so möge man ihm etwas freiere Hand lassen bei Annahme von Entschuldigungsgründen, weshalb er wünsche, daß eine zu specielle Aufzählung derselben im Gesetze vermieden werde, und für die weiter gehaltene Fassung nach dem Deputationsgütochten man sich erkläre.

Zur Unterstützung des Deputationsgutachtens äußert ferner Abg. Puttrich, daß, wenn man die Punkte unter 2. und 3. des Gesetzentwurfs ins Auge fasse, diese doch zu unbestimmt seien, indem man keine Zeitdauer angegeben habe, und es könnte also eine solche Krankheit Monate und Jahre lang dauern, und es würde das Kind zurückgehalten werden können. Uebrigens sei es gut, wenn, wie es hier geschehen, im Allgemeinen den Schulinspectoren und Schulvorständen überlassen werde, in dem speciellen Falle zu erwägen.

Abg. Roux: Bereits sei für das Deputationsgutachten gesprochen worden, und er bemerke nur noch, daß die Deputation ganz vorzüglich dadurch sich bewogen gefunden habe, die Sache allgemeiner zu stellen, weil sie nicht dafür halte, daß Casuistik in einem Gesetze einen guten Erfolg habe. Es würden Fälle in dem Gesetze aufgezählt und dadurch diejenigen, welche nicht aufgezählt würden, von dem Gesetze ausgeschlossen. Ganz besonders müsse er dem Abgeordneten beistimmen, daß künftig durch die Gemeinde selbst und durch die Schullehrer den Versäumnissen kräftig entgegen gearbeitet werde. Man müsse aber einen Unterschied zwischen den Mitteln machen, wodurch den Schulversäumnissen vorzubeugen sei und zwischen der Bestrafung der Schulversäumnisse selbst. Auf erstere könne sich das Gesetz nicht beziehen, die müsse man den Gemeinden oder dem Schullehrer überlassen; der S. handle nur von den Rücksichten, welche zu nehmen seien, wenn die Versäumnisse zur Anzeige gekommen, und da könne er der Ansicht nicht beistimmen, als ob das Deputationsgutachten unpraktisch sei. In der Liste habe der Schullehrer aufzuführen, welche die Schule überhaupt versäumt hätten, und welche ohne genügende Entschuldigungsgründe ausgeblieben seien. Darüber zu cognosciren, gebe

das Gesetz die Anleitung und hierbei müsse man sich an das Allgemeine halten. Auch in unsern Rechten habe man eine ähnliche Bestimmung, nämlich die von den *impedimentis legitimis*. Was nun den Punkt unter 1.) anlange, so müsse er allerdings dem Hrn. Staatsminister beistimmen; es liege in dem Interesse der Kinder und der Aeltern, daß ein Kind, welches mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei, sich nicht in der Schule aufhalte; er glaube aber, daß dieß nicht sowohl Sache des Gesetzes sei, sondern daß es vollkommen ausreiche, wenn die Bestimmung in die Verordnung komme, und so habe auch die Deputation die Sache genommen.

Staatsminister D. Müller: Die Bemerkungen, welche gegen den Gesetzentwurf gemacht worden sind, scheinen zum Theil daraus hervorgegangen zu sein, daß man sich nicht ganz klar über die Bestimmung des Gesetzentwurfs war. Man glaubte, es werde dadurch ein weitläufiges Verfahren angeordnet und ein Abgeordneter bezog sich auf das, was in Zwickau hierunter stattfindet. Da scheint er aber freilich nicht zu berücksichtigen, daß in Zwickau in der Ortsschulbehörde alle Elemente vereinigt sind, welche man für nothwendig findet, um die Schulversäumnisse zu verhüten und wo nöthig, zu bestrafen; dort sind die Geistlichkeit, die Obrigkeit, kurz Alle, die auf die Schulverhältnisse zu wirken haben, vereinigt. Das kann aber nicht im Allgemeinen als Regel angesehen werden. Es wurde behauptet, der Gesetzentwurf verlängere das Verfahren; das ist aber nicht der Fall und ich will nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Nach den jetzigen Vorschriften müssen die Schulversäumnisse allvierteljährlich mittelst eines Verzeichnisses, das dem Geistlichen zunächst zukommt, angezeigt werden; von diesem kommt das Verzeichniß, nachdem er es geprüft und mit seinen Bemerkungen begleitet hat, an die Obrigkeit, so daß bei aller Beschleunigung ein Theil des folgenden Vierteljahrs verflossen ist und mithin die von der Bestrafung erhoffte Wirkung nur spät erst eintreten kann. Das hat man in dem Gesetzentwurfe dahin abgeändert, daß bei dem Ortschulvorstande selbst die Anzeige und zwar nach Ablauf jedes Monats, gemacht werden soll. Es giebt auswärtige Gesetze, nach denen alle 8 Tage die Schulversäumnisse angezeigt werden müssen; allein man glaubte, daß man dadurch nicht nur dem Schullehrer und Geistlichen, sondern insbesondere auch den Ortschulvorständen eine zu große Last aufbürden würde; denn in Bezug auf den Ortschulvorstand muß man wohl darauf sehen, daß den Mitgliedern desselben nicht ein zu großer Zeitaufwand zugemuthet werde. Man ist daher von der Ansicht ausgegangen, es werde alle Monate ohnehin eine Versammlung des Schulvorstandes nöthig sein, und das führt mich darauf, das Verfahren näher zu bezeichnen. Zuvörderst ist zu bemerken, daß der Schulinspecteur, der Geistliche, ohnedieß durch den ihm obliegenden wöchentlichen Schulbesuch, wobei er nicht Umgang nehmen wird, auch die Tabellen über die Schulversäumnisse einzusehen, dadurch schon in den Stand gesetzt wird, sich näher von den Ursachen der Versäumnisse und von der Statthastigkeit der angegebenen Gründe zu überzeugen, und er wird davon Veranlassung nehmen, die Aeltern durch seine Ermahnungen zu bewegen, die Kinder ordentlich in die Schule zu schicken. Nach jedem Monate überreicht der Schullehrer das